

2. Ausfertigung: Städtische Werke AG

## Konzessionsvertrag

Zwischen der Stadt Kassel,  
Königsstraße 8, 34117 Kassel  
- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Städtische Werke AG Kassel  
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel  
- nachstehend "Gesellschaft" genannt -

wird folgender öffentlich rechtlicher

# KONZESSIONSVERTRAG

geschlossen:

## § 1

### Versorgungspflicht

Die Gesellschaft betreibt innerhalb des Stadtgebietes die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas und Wasser (öffentliche Energieversorgung). Sie versorgt jedermann im Rahmen des § 6 Energiewirtschaftsgesetz und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## § 2

### Nutzungsrecht der Gesellschaft

- (1) Die Stadt räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der Gesellschaft, unbeschadet der §§ 3 und 4, zur Erfüllung der im § 1 genannten Versorgungsaufgaben das ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet erforderlichen Leitungen zu benutzen. Die Gesellschaft kann diese Leitungen auch für die Energieversorgung von Gebieten außerhalb der Stadt nutzen.
- (2) Die Benutzungsrechte erstrecken sich auch als einfaches Wegerecht auf die Errichtung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkanlagen sowie aller anderen für den Betrieb notwendigen Anlagen der Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung innerhalb des Stadtgebietes dienen.

Sollte das Vertragsverhältnis nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht fortgesetzt werden, so bleiben die von der Gesellschaft aufgrund des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Anlagen, die die Gesellschaft zur Durchleitung weiterhin benötigt, als einfache Benutzungsrechte bestehen.

Die Gesellschaft ist bereit, hierfür ein angemessenes Entgelt zu zahlen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Stadt kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind. Das einfache Benutzungsrecht kann von der Stadt mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, sofern eine Umlegung wegen zwingender öffentlicher Interessen nicht möglich ist.

Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, der Stadt die der Durchleitung dienenden Anlagen gegen ein angemessenes Entgelt zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die örtliche Energie- und Wasserversorgung erforderlich ist und die betrieblichen Interessen der Gesellschaft, insbesondere die Versorgungssicherheit und die Arbeitssicherheit, nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Die Stadt Kassel wird mit der Gesellschaft in jedem einzelnen Fall nach deren vorherigem Antrag im Rahmen des Zumutbaren auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Versorgung vertraglich regeln. In diesem Vertrag wird auch die Frage eines Entgeltes geregelt werden. Die Bestimmungen der AVB in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

Die Stadt wird der Gesellschaft auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für Leitungen und Transformatorstationen einräumen.

Die für Gasdruckregler oder Wasserversorgungsanlagen benötigten Grundstücke der Stadt sind von der Gesellschaft im Regelfall zu erwerben.

- (5) Die Gesellschaft wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, daß die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.

Bei der Planung neuer Hauptleitungstrassen hat die Gesellschaft die Stadt grundsätzlich zur Stellungnahme aufzufordern und deren Interessen angemessen zu berücksichtigen. Das Abstimmungsverfahren wird mit der schriftlichen Einwilligung der Stadt beendet.

- (6) Bei der Beschaffung von Grundstücken Dritter zur Durchführung der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung wird die Stadt der Gesellschaft im Rahmen des Zumutbaren behilflich sein.

### § 3

#### Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Energie- und Wassererzeugungsanlagen (insbesondere Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen oder Anlagen der Kraftwärmekopplung) zu errichten, zu betreiben und damit ihre eigenen Einrichtungen zu versorgen.

Über die Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen wird sie die Gesellschaft frühzeitig in Kenntnis setzen.

Überschußstrom, der in den Primärenergieverbrauch reduzierenden Stromerzeugungsanlagen oder auf der Basis regenerativer Energien erzeugt wird, ist von der Gesellschaft auf Verlangen der Stadt in ihr Netz aufzunehmen und zu den üblichen, mindestens zu den gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten zu vergüten.

- (2) Die Stadt unterläßt jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages die öffentliche Energie- und Wasserversorgung im Vertragsgebiet und betreibt hierfür keine Erzeugungs- und Verteilungsanlagen.
- (3) Die Gesellschaft wird der Stadt als Betreiberin von Eigenversorgungsanlagen auf deren Wunsch Zusatz- und Reserveleistungen zu ihren Allgemeinen Bedingungen liefern.
- (4) Soweit die Stadt berechtigt ist, Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 - 3 zu errichten, wird sie zunächst der Gesellschaft die Betriebsführung anbieten, es sei denn, sie wird sie selbst betreiben.

§ 4

Erzeugungs- und Verteilungsanlagen Dritter

- (1) Das jedermann zustehende Recht, seinen eigenen Strom- und Wasserbedarf durch selbsterzeugte Energie- und Wasserförderung zu decken und die dazu notwendigen Erzeugungs- und Verteilungsanlage zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Dritten die Errichtung und den Betrieb eigener Anlagen zum Zwecke des Transportes von Energie und Wasser aus dem Stadtgebiet heraus oder über das Stadtgebiet hinweg zu gestatten, sofern gewährleistet ist, daß der Dritte aus diesen Anlagen Energie und Wasser im Versorgungsgebiet der Gesellschaft außer für den eigenen Gebrauch nicht abgibt.
- (3) Solche Maßnahmen dürfen die Ausübung des Benutzungsrechtes der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Die Stadt wird die Gesellschaft deshalb über jeden Antrag eines Dritten schnellstmöglich informieren und eine Stellungnahme der Gesellschaft vor der Gestattung einholen.

§ 5

Örtliches Energie- und Wasserkonzept

- (1) Die Gesellschaft erstellt ein örtliches Konzept zur rationalen und umweltgerechten Deckung des Energie- und Wasserbedarfs. Insbesondere wird sie der Stadt die erforderlichen und verfügbaren Daten zur Energie- und Wasserversorgung im Stadtgebiet unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Sofern zur Ermittlung bestimmter Daten zusätzliche Meßeinrichtungen erforderlich sind, wird die Gesellschaft auf Wunsch der Stadt und auf deren Kosten diesen Einbau vornehmen.

- (2) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes, das zwischen den Partnern abgestimmt wird, wird die Gesellschaft - soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist - durch unentgeltliche Beratungen der Stadt und ihrer Bürger sowie durch sonstige im Einvernehmen mit der Stadt beschlossenen Maßnahmen dazu beitragen, die umweltpolitischen Ziele der Stadt zu verwirklichen.

Zur Zeit sind folgende Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vorgesehen:

- den Verbrauch an Energie und Wasser weitestgehend zu vermindern,
- regenerative Energiequellen nutzbar zu machen, soweit dies aus ökologischen Gründen angezeigt und unter ökonomischen Gesichtspunkten vertretbar ist,
- den in Kraft-Wärme-Kopplung gewonnenen Strom der Kasseler Fernwärme GmbH in besonderer Weise einzusetzen.

## § 6

### Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird bei ihrer örtlichen Leitungsnetzplanung beschlußmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz berücksichtigen.

Die Stadt und die Gesellschaft werden ihre Planungen nach Möglichkeit so verwirklichen, daß sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben den aktuellen Stand der technischen Regeln einhalten können und wirtschaftlich nicht mehr als notwendig belastet werden.

- (2) Die Gesellschaft wird die Stadt bei Erweiterungen, Änderungen und Erneuerung der Versorgungsanlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne zur Genehmigung vorlegen. Das Abstimmungsverfahren wird mit der schriftlichen Einwilligung der Stadt beendet.

Sofern öffentliche Interessen der Stadt den Planungen der Gesellschaft entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb möglichst von 12 Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen. Dies gilt insbesondere bei Beeinträchtigung der in Abs. 1 genannten Belange; die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft sind dabei so weit wie möglich zu berücksichtigen.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem anderen Vertragspartner mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.

- (4) Kleine Aufgrabungen (< 20 qm Fläche/< 30 m Länge) zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die Gesellschaft der Stadt unverzüglich melden. Die Gesellschaft wird bei diesen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, daß durch Arbeiten im Straßenbereich der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Werden durch diese Baumaßnahmen städtische Grünanlagen und Gehölze auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beschädigt (z. B. Lagerung von Baumaterial, Überfahren von Flächen), ist auf Veranlassung der Gesellschaft mit der Stadt nachträglich eine Schadensfeststellung durchzuführen.

- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die z. Z. gültigen Aufgrabungsbedingungen der Stadt einzuhalten. Änderungen der Aufgrabungsbedingungen werden zwischen den Parteien einvernehmlich abgestimmt. Nach Beendigung der Bauarbeiten an ihren Anlagen sind die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen sowie sonstige in Anspruch genommenen Flächen der Stadt, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Kosten der Gesellschaft wieder in fachgerechten Zustand - möglichst entsprechend dem vorherigen Ausbauzustand - zu versetzen.

Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden, das heißt nach Übernahme durch die Stadt. Die Übernahme gilt vier Wochen nach Aufforderung an die Stadt als erfolgt, es sei denn, es werden Mängel geltend gemacht. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, grundsätzlich ihre Versorgungsleitungen nicht über oder in unmittelbarer Nähe von Kanälen, Bauwerken der Stadtentwässerung oder sonstigen Bauwerken zu verlegen.

Ein Abstand von der Kanal- bzw. Bauwerkaußenwand von mindestens 70 cm ist grundsätzlich einzuhalten. Kann dieser Abstand im Einzelfall nicht eingehalten werden, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen, wenn dadurch unzumutbar hohe Mehrkosten bei der Stadt entstehen. Das Kreuzen von Leitungen hat grundsätzlich nur rechtwinklig zu erfolgen.

Stillgelegte Leitungen sind auf Kosten der Gesellschaft in einen solchen Zustand zu versetzen oder ggf. zurückzubauen, daß ein nachfolgendes Bauvorhaben dadurch nicht behindert oder erschwert wird.

- (7) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen fachgerecht wieder hergestellt sind, so entscheidet - wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können - ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

- (8) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden.
- (9) Werden bei Aufgrabungen Anlagen der Stadt gefunden, die im Verhältnis zu vorher vorhandenen Versorgungsleitungen der Gesellschaft nicht nach den Regeln der Technik verlegt worden sind, werden die Parteien eine Regelung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten auf Seiten der Gesellschaft treffen.

## § 7

### Baumaßnahmen der Stadt oder Dritter

- (1) Die Stadt wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, daß dort Versorgungsanlagen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist.
- (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird die Stadt der Gesellschaft frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft, die grundsätzlich zur Führung eines Leitungskatasters verpflichtet ist, hat die genaue Lage der Versorgungsleitungen kostenfrei mitzuteilen; bei vor Inkrafttreten dieses Vertrages verlegten Versorgungsleitungen jedoch nur in dem Umfang, als der Gesellschaft hierüber entsprechende Informationen vorliegen.
- (3) Mehraufwendungen, die auf unrichtige, ungenaue oder fehlende Angaben über die Lage der Leitungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Gesellschaft. Sofern von der Gesellschaft darauf hingewiesen wurde, daß die Lage der Leitungen unbekannt ist, richtet sich eine etwaige Schadenersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Absatz 2 findet keine Anwendung bei Maßnahmen der Stadt, die zur Gefahrenabwehr unmittelbar begonnen werden müssen. In diesem Fall wird die Stadt die Gesellschaft anschließend unterrichten. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragte Versorgungsanlagen der Gesellschaft beschädigt, so richtet sich eine etwaige Schadenersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Werden bei Aufgrabungen Anlagen der Gesellschaft gefunden, die altersbedingt nicht gemäß § 6 Abs. 2 genehmigt wurden und nicht nach den Regeln der Technik (z.B. schleifender Schnitt) bzw. unter 0,7 m Abstand von Kanälen oder Kanalbauwerken verlegt sind, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen.

§ 8

Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

- (1) Wird eine Umlegung oder Änderung von vorhandenen Leitungen oder Anlagen der Gesellschaft erforderlich, die der Versorgung des Vertragsgebietes oder der Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser dienen, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dingliche Rechte) folgendes:

a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gesellschaft im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit Energie und Wasser, so trägt die Gesellschaft die gesamten entstehenden Kosten.

b) Ist die Stadt Veranlasser für die Änderungen der Anlagen der Gesellschaft, so ersetzt sie der Gesellschaft die entstandenen Kosten nach folgenden Sonderregelungen:  
Sind die Anlagen der Gesellschaft älter als 25 Jahre, trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten.

Sind die Anlagen der Gesellschaft noch nicht älter als 25 Jahre, jedoch älter als 10 Jahre, trägt die Stadt die Kosten für die notwendigen Erdarbeiten einschließlich der Verfüllungs- und Straßenabdeckungsarbeiten, die Gesellschaft trägt die Kosten der Anpassung der Versorgungsanlage.

Sind die Anlagen noch nicht 10 Jahre alt, trägt die Stadt die gesamten Kosten.

Die Stadt wird die Gesellschaft frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnigte Wünsche der Gesellschaft Rücksicht nehmen.

c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlaßt, so trägt - sofern gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch der Stadt besteht - die Gesellschaft die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zugunsten der Gesellschaft verpflichtet.



- d) Keine Kostenpflicht der Stadt besteht in den Fällen, in denen das Änderungsbegehren ausschließlich auf der vertragswidrigen Verlegung der Versorgungsleitungen beruht und ein weiteres Belassen der Leitungen an Ort und Stelle für die Stadt nicht zumutbar ist.
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der Gesellschaft erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von Energie und Wasser durch das Vertragsgebiet dienen, so gelten unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dingliche Rechte), die unter § 8 Ziffer 1 aufgeführten Kostenverteilungsregelungen.
- (3) Großprojekte, Untertunnelungen, Kunstbauten und vergleichbare Baumaßnahmen unterliegen nicht der Regelung der Absätze 1 und 2. Hier werden die Partner gesonderte Regelungen treffen, die die gesamtstädtischen Interessen berücksichtigen.

## § 9

### Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag der Gesellschaft eingeräumten Rechte und für die von der Stadt übernommenen Pflichten zahlt die Gesellschaft eine Konzessionsabgabe nach Maßgabe der zulässigen Höchstsätze der Regelungen Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe bezüglich Wasserlieferungen gilt die Konzessionsabgabenordnung vom 03.04.1941 und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen einschließlich der dort enthaltenen Mindestgewinnregelung weiterhin.
- (3) Die Berechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt mit entsprechendem Nachweis nach Schluß des Geschäftsjahres, spätestens drei Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres.

## § 10

### Gemeinderabatt

- (1) Auf den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt gewährt die Gesellschaft einen Preisnachlaß von 10 % des Rechnungsbetrages. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die i.S.d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlaß nicht gewährt.
- (2) Das Wasser zum Bewässern der städtischen Grünanlagen und für die Springbrunnen wird nicht berechnet.

Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Feuerlöschanlagen sowie die Mehrkosten für größere Dimensionierungen von Wasserversorgungsanlagen aufgrund von Feuerlöschanforderungen trägt die Stadt soweit nicht Maßnahmen des Objektschutzes von den Anliegern zu finanzieren sind.

## § 11

### Recht auf Abgabe eines Angebotes

- (1) Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluß eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Versorgung die Gesellschaft schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist - in der Regel drei Monate - ein Angebot auf Abschluß eines neuen Konzessionsvertrages zu unterbreiten.

## § 12

### Endschäftsbestimmungen

- (1) Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit Energie und Wasser selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, von der Gesellschaft die im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder wesentlich geändert wurden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, deren Einrichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht zwingend erforderlich waren.
- (2) Die Stadt ist im Laufe der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der Gesellschaft Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Energieversorgung zu verlangen. Die zur Feststellung des Sachzeitwertes notwendigen Daten werden der Stadt innerhalb der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf kostenlos durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt.
- (3) Als Entgelt hat die Stadt der Gesellschaft den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt (Tagesneuwert) unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur betriebsüblichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen.

Vom Sachzeitwert werden die für das zu übertragende Netz erhaltenen, noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die dem Netz zugerechnet werden müssen, abgesetzt. Öffentliche Investitionshilfen und -abgaben werden zeitanteilig wertmindernd oder werterhöhend berücksichtigt.

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) miteinander abzustimmen. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die Gesellschaft, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen trägt die Stadt.
- (5) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen, über das Übernahmeentgelt oder über die notwendigen Entflechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Gutachterausschuß vorzulegen.

Jeder der Vertragsschließenden bestellt einen Gutachter, diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann.

Können die Gutachter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Kassel um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet, sofern sich die Gutachter nicht einigen können.

Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragsparteien erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

### § 13

#### Straßenbeleuchtung und Bäderbetriebe

Wegen des Betriebes der Straßenbeleuchtung, der Bäder und anderer Dienstleistungen bestehen bzw werden gesonderte Verträge zwischen der Stadt und der Gesellschaft abgeschlossen.

### § 14

#### Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die nach diesem Vertrag zu zahlende Konzessionsabgabe fortfallen, erheblich reduziert oder erhöht werden sollte.

## § 15

### Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

- (2) Bei Veräußerung von in § 2 Abs. 4 genannten Grundflächen und Gebäuden bestellt die Stadt auf Verlangen der Gesellschaft und zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Die Stadt ist daher verpflichtet, vor jedem Verkauf eines Grundstückes die Gesellschaft zu hören. Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch sind von der Gesellschaft zu tragen.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft der Stadt eine Entschädigung in Höhe der üblichen Dienstbarkeitsentschädigung, soweit die Eintragung der Dienstbarkeit Auswirkungen auf den Kaufvertrag zwischen der Stadt und dem Käufer gehabt hat.

In einem solchen Fall werden sich die Gesellschaft und die Stadt vor der Bewilligung der Dienstbarkeit über die Höhe der Entschädigung einigen.

Die Erstattungspflicht ist auf die Fälle beschränkt, in denen die Gesellschaft mit der Stadt über die betreffende Versorgungsanlage auf dem zu veräußerten Grundstück noch keine Entschädigungsregelung getroffen hat.

§ 16

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 1995 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren, also bis zum 31.12.2014.

§ 17

Anmeldung und Kostentragung

- (1) Die Gesellschaft meldet die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anmeldebedürftigen Regelungen des Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde an.
- (2) Mit dem Abschluß dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben einschließlich der Kosten für die Anmeldung bei der Kartellbehörde trägt die Gesellschaft.

§ 18

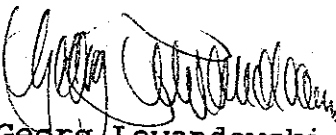
Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsschließenden unterzeichnet worden.  
  
Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, 08.02.1996

Kassel, 25.06.1996


Stadt Kassel  
Der Magistrat

  
Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

  
Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

Städtische Werke AG  
Der Vorstand

  
Helbig

  
Kiok

